

von Gemeinden des Großherzogthums in Gemäßheit des § 4 Ziffer 4 Absatz 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes auf eigene Rechnung ausgeführt werden.

Weimar, den 10. März 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement des Aeußern und Innern.  
 Für den Departements-Chef:  
**Wokcnius.**

## Unfallverhütungs-Vorschriften der Tiefbau-Vereinsgenossenschaft.

### I. Vorschriften für Betriebsunternehmer und deren Vertreter.

#### A. Allgemeine Unfallverhütungs-Vorschriften.

##### § 1.

Alle baulichen Anlagen sind nach sachmännischen Grundsätzen und dem jedesmaligen Zwecke entsprechend (also aus brauchbaren Stoffen und ohne übermäßige Inanspruchnahme derselben) herzustellen und zu benutzen.

##### § 2.

Die Betriebsunternehmer, deren Vertreter oder Beamte haben die Brauchbarkeit aller Geräthe, Gerüste, Steifhölzer u. s. w. zu prüfen und schadhafte Gegenstände zu entfernen bezw. durch brauchbare zu ersetzen.

##### § 3.

Besonders gefahrbringende Orte sind, soweit dieselben nicht ohne Weiteres erkannt werden können, als solche durch Schilder oder sonstige Zeichen kenntlich zu machen oder durch Zäune, Schutzdächer u. s. w. abzuschließen. Auch sind die Arbeiter anzuweisen, nur diejenigen Theile der Arbeitsstellen zu betreten, wohin sie durch ihre Beschäftigung oder durch den Auftrag der Arbeitgeber geführt werden.

##### § 4.

Wird ein Hinunterwerfen von Gegenständen nothwendig, so ist von Seiten der Aufsicht festzustellen, daß dadurch Niemand gefährdet wird. Im Falle für den Werfenden die Uebersicht fehlt, sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

##### § 5.

Bei Dunkelheit sind die Arbeitsstellen ausreichend zu erleuchten.